

► Inhalt

► 1. Teil: Verfassungsprozessrecht	7
► Die abstrakte Normenkontrolle	8
► Das Organstreitverfahren	14
► Der Bund-Länder-Streit	21
► Die konkrete Normenkontrolle	26
► 2. Teil: Fälle und Lösungen	33
► Fall 1: <i>Länger an die Macht</i>	34
• Abstrakte Normenkontrolle	
• Verhältnis Art. 93 I Nr. 2 und § 76 BVerfGG	
• Verfassungswidriges Verfassungsrecht (Art. 79 III GG)	
• Vertiefung: Das Demokratieprinzip	
► Fall 2: <i>Probleme mit dem Volk</i>	50
• Volksbegriff des Art. 20 II GG	
• Verfassungsklausur	
• Abstrakte Normenkontrolle	
► Fall 3: <i>Englisch ab Klasse 1</i>	58
• Gesetzgebungskompetenzen des Bundes	
• Problem der präventiven Normenkontrolle	
• Vertiefung: Das Bundesstaatsprinzip	
► Fall 4: <i>Völlig alleingelassen?</i>	76
• Organstreitverfahren	
• Freies Mandat nach Art. 38 I 2 GG	
• Fraktionsloser Abgeordneter	
• Vertiefung: Rechtsstellung des Abgeordneten	

▶ Fall 5: Mürrischer Minister	89
• Intra-Organstreitverfahren	
• Kompetenzverteilung Bundesregierung	
• Kernbereich der Ressortkompetenz	
▶ Fall 6: Der einsame Abgeordnete...	97
• Abstrakte Normenkontrolle	
• 5%-Hürde	
• Gleichheit der Wahl	
• Chancengleichheit der Parteien	
• Vertiefung: Das Wahlrecht	
▶ Fall 7: Die Änderung des Parteiengesetzes	108
• Organstreitverfahren	
• Parteien	
• Chancengleichheit der Parteien, Art. 21 I GG iVm Art. 3 I GG	
• Parteienprivileg, Art. 21 II GG	
• Vertiefung: Das Gesetzgebungsverfahren	
▶ Fall 8: Die Wende in der Energiepolitik	121
• Bund-Länder-Streit	
• Bundesauftragsverwaltung	
• Weisungen nach Art. 85 III GG	
• Vertiefung: Die Verwaltung	
▶ Fall 9: Prüfender Präsident	138
• Organstreitverfahren	
• Prüfungsrecht des Bundespräsidenten	
• Art. 20 III GG	
• Vertiefung: Das Rechtsstaatsprinzip	
▶ Fall 10: Der Untersuchungsausschuss	163
• Organstreitverfahren	
• Voraussetzung für die Einsetzung eines UA	
• Zulässiger Untersuchungsgegenstand	
▶ 3. Teil: Empfehlenswerte Literatur	174
• Lehrbücher Staatsrecht/Prozessrecht	
• Fallsammlungen/Fragenkataloge	
• Aufsätze und Übungsfälle	
• Kommentare	

FALL 1: LÄNGER AN DIE MACHT

In der Öffentlichkeit wird immer mehr die Reformunfähigkeit des deutschen Staatssystems kritisiert. Ständige Blockaden durch die Opposition im Bundesrat verbunden mit einer faktischen Handlungsunfähigkeit durch die vielen Wahlkämpfe führten dazu, dass die Bundesrepublik nicht in der Lage sei, die notwendigen Anpassungen an die globalisierten Verhältnisse vorzunehmen.

Mit diesen Fragen soll sich eine Kommission zur Reform des Grundgesetzes befassen und Vorschläge unterbreiten, wie dieses Problem angegangen werden kann. Sie schlägt unter anderem vor, die Wahlperiode des Bundestages von derzeit vier Jahren (vgl. Art. 39 I 1 GG) auf acht Jahre zu erhöhen. Hierdurch werde der Wahlkampfdruck abgemildert und die jeweilige Regierung könne unbefangene notwendige Schritte einleiten, ohne eine unmittelbare Abwahl zu befürchten. Alle Parteien im Bundestag sind von dem Vorschlag angetan.

Die Bundesregierung bringt daher zügig einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Art. 39 I 1 GG für die kommende Wahlperiode in den Bundestag ein. Das Gesetz wird im Bundestag und auch im Bundesrat jeweils mit 2/3-Mehrheit angenommen, anschließend vom Bundespräsidenten unterzeichnet und ausgefertigt. Die niedersächsische Landesregierung hat Zweifel, ob die Grundgesetzänderung mit den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen aus Art. 20 GG vereinbar ist. Insbesondere sei das Demokratieprinzip berührt. Die Bundesregierung steht demgegenüber auf dem Standpunkt, dass hier eine Verfassungsänderung vorliege und eine solche stets möglich sei. Es gäbe schließlich kein „verfassungswidriges Verfassungsrecht“!

Kann sich das Land N mit Erfolg an das BVerfG wenden?

LÖSUNG FALL 1: LÄNGER AN DIE MACHT

Vorüberlegung: Die Landesregierung möchte wissen, ob sie sich mit Erfolg an das BVerfG wenden kann. Sie strebt also einen **Verfassungsprozess** an. Bei der Beantwortung der Frage müssen Sie folglich nicht allein das Änderungsgesetz betrachten und klären, ob es mit dem GG zu vereinbaren ist. Sie müssen sich vielmehr auch überlegen, ob der Landesregierung ein Verfahren bereit steht, dass ihr eine solche Rüge vor dem BVerfG gestattet. Die Aufgabe ist also „prozessual eingekleidet“. Verfahren vor dem BVerfG gliedern sich grds. in zwei Teile: Die **Zulässigkeit** und die **Begründetheit**. Damit ist auch für ihre Falllösung die Grobgliederung vorgegeben. Voranstellen müssen Sie zudem einen Obersatz!!

Die Landesregierung wendet sich gegen ein Bundesgesetz und rügt dessen Verfassungswidrigkeit. In Betracht kommt damit eine **abstrakte Normenkontrolle**¹ gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG iVm §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG. Diese hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

Tipp: Es empfiehlt sich, bereits im Obersatz klarzustellen, was im Folgenden geprüft wird und unter welcher Gliederungsebene die entsprechenden Prüfungen zu finden sind. Dies hilft insbesondere dem Korrektor, den Überblick zu behalten. In diesem Fall ist durch den Obersatz klargestellt, dass sich die Zulässigkeit der Klage unter (A), die Begründetheit unter (B) findet.

¹ Lesen Sie zu dieser auch *Robbers*, JuS 1994, 397.

A. Zulässigkeit

I. Antragsberechtigung

Die Landesregierung müsste im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle **antragsberechtigt** sein. Antragsberechtigt sind gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie 1/4 der Mitglieder des Bundestags.² Die Landesregierung Niedersachsens ist demnach antragsberechtigt.

Merke: Einen Antragsgegner gibt es bei der abstrakten Normenkontrolle nicht, es handelt sich nicht um ein kontradiktorisches, sondern um ein **objektives Beanstandungsverfahren**, siehe *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht Rn 123; *Ipsen*, Staatsorganisationsrecht Rn 892.

II. Antragsgegenstand

Es müsste sich bei dem Gesetz zur Änderung des GG um einen **zulässigen Antragsgegenstand** handeln. Zulässiger Antragsgegenstand ist gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG Bundesrecht und Landesrecht. Hier handelt es sich um ein Bundesgesetz und damit um Bundesrecht. Das Änderungsgesetz ist damit ein zulässiger Antragsgegenstand.

Merke: Auch die Verfassung wird durch ein „normales“ Bundesgesetz geändert. In Art. 79 GG finden sich für dieses indes besondere Regelungen, die der Bedeutung eines solchen Gesetzes Rechnung tragen. Erforderlich sind insbesondere qualifizierte 2/3-Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat.

² Gemeint ist mit dieser Formulierung die gesetzliche Mitgliederzahl, vgl. Art. 121 GG.

III. Antragsgrund

Die Landesregierung müsste zudem einen Antragsgrund haben. Dieser ist gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG gegeben, wenn ein Antragsberechtigter „**Zweifel**“ **bezüglich der Vereinbarkeit des Antragsgegenstandes mit dem GG** hat. Dies ist laut Sachverhalt bei der Landesregierung der Fall.

Problematisch ist indes, dass § 76 BVerfGG als einfachgesetzliche Konkretisierung des Art. 93 I Nr. 2 GG Zweifel allein nicht ausreichen lässt, sondern vielmehr verlangt, dass der Antragsteller den Antragsgegenstand „für nichtig hält“, mithin von der Verfassungswidrigkeit überzeugt ist. Diese Voraussetzung erfüllt die Landesregierung nicht. Zu beachten ist jedoch, dass **Art. 93 I Nr. 2 GG als höherrangiges Recht** dem § 76 BVerfGG vorgeht.

(.....)